

IGBILDENDEKUNST

TEL +43 1 524 09 09 FAX +43 1 526 55 01

OFFICE@IGBILDENDEKUNST.AT
WWW.IGBILDENDEKUNST.AT
GUMPENDORFER
STRASSE 10-12
1060 WIEN
AUSTRIA

Empfehlung zur Zusammenarbeit zwischen KünstlerIn und Galerie

Entwurf: Wien, Mai 2002

Basierend auf:

Empfehlung für die Zusammenarbeit zwischen Galerien und Künstler in Österreich (nach dem Modell des Bundesverbandes Deutscher Galerien),
herausgegeben vom Verband Österreichischer Galerien Moderner Kunst, Wien 1998

Vorbemerkungen

Dieser Empfehlung liegen langjährige Erfahrungen der Zusammenarbeit zwischen GaleristInnen und KünstlerInnen zugrunde. Sinn und Zweck dieser Empfehlungen ist es, als Arbeitsgrundlage für die Galerien zu dienen, die ihre Zusammenarbeit mit KünstlerInnen auf eine rechtlich und ethisch vertretbare Basis stellen wollen und dabei auch die Interessen der von ihnen vertretenen KünstlerInnen im Auge haben.

Hilfreich mögen die Empfehlungen besonders jüngeren GaleristInnen sein, denen noch nicht alle Erfahrungen aus eigener, längerer beruflicher Tätigkeit zur Verfügung stehen. KünstlerInnen sollen sie einen Einblick in den Umfang der Tätigkeitsbereiche von Galerien geben, die Möglichkeiten der Arbeitsteilung zwischen Galerie und Künstlerin / Künstler aufzeigen und schließlich die üblichen Konditionen und Strukturen einer Zusammenarbeit transparent machen.

Es versteht sich, dass hier nicht alle Details und Varianten der möglichen Vereinbarungen und eventuell auftretenden Fragen behandelt sein können. So sind Individualvereinbarungen, wie z.B. laufende Zahlungen fester Beträge an KünstlerInnen, Vorkaufsrecht oder Zusagen auf Ankäufe bestimmter Werke und ähnliches, nicht berücksichtigt. Vielmehr gehen die Provisions- und Abrechnungs-Regelungen von den zwischen Galerien und KünstlerInnen in Österreich üblichen Kommissionsvereinbarungen aus.

Diese Empfehlungen richten sich vor allem an solche Galerien, die alle Vereinbarungen mit der jeweiligen Künstlerin / dem jeweiligen Künstler direkt treffen und die für diese Künstlerin / diesen Künstler zumindest in einem vereinbarten Zeitraum und Gebiet die zuständige Galerie sind. Für diese Galerie wird der Begriff "Erstgalerie" gebraucht, womit zum Ausdruck kommt, dass die Künstlerin / der Künstler primär mit dieser Galerie ihre / seine Vereinbarungen getroffen hat. Die Empfehlungen berücksichtigen aber auch die Einbeziehung weiterer Galerien in die Zusammenarbeit.

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit ist es notwendig, dass Galerie und Künstlerin / Künstler zu Beginn klären, was sie voneinander erwarten. Da Arbeitsweise und Leistungen der einzelnen Galerien - wie auch die künstlerischen Auffassungen und Gesamtwerke - unterschiedlich sind, sollte bei Beginn der Zusammenarbeit in einem Grundsatzgespräch geklärt werden, welche Punkte konkret für die jeweilige Zusammenarbeit in Frage kommen - und worauf man sich einigen möchte.

Diese Empfehlungen sind kein Mustervertrag, sondern eine Orientierungshilfe. Sie mögen Galerien und KünstlerInnen, die mit Galerien zusammenarbeiten wollen, als Anhaltspunkt dafür dienen, welche Fragen bei einer Zusammenarbeit auftreten und zu beachten sind. Es ging darum, wichtige Fragen der Zusammenarbeit zwischen Galerie und Künstlerin / Künstler anzusprechen und Regeln für die Bedingungen eines recht komplexen und bisher nicht ausreichend transparenten Arbeitsfeldes anzubieten.

Diese Empfehlungen ermöglichen es hauptberuflichen GaleristInnen und professionellen KünstlerInnen, die Punkte herauszufiltern und zu klären, die ihnen für eine weitgreifende Zusammenarbeit wichtig erscheinen. Daraus lassen sich in

Folge individuelle Vereinbarungen zwischen einer Galerie und einer Künstlerin / einem Künstler gestalten. Im Laufe der Zusammenarbeit können und sollten bestehende Vereinbarungen entsprechend den Erfahrungen modifiziert werden - wenn das auf Gegenseitigkeit gewünscht wird.

Es sei erwähnt, dass auch mündliche Vereinbarungen rechtlich bindend sind. Da sie aber in Vergessenheit geraten bzw. unterschiedlich oder missverständlich in Erinnerung bleiben können, empfiehlt es sich, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit schriftlich abzufassen.

GaleristInnen und KünstlerInnen, die nicht gern schriftliche Vereinbarungen treffen, wenden gerne ein, dass die Zusammenarbeit ohnehin nur möglich sei, wenn ein gutes Verhältnis zwischen Künstlerin / Künstler und Galerie bestehe. Das ist zwar richtig, die Erfahrung zeigt aber, dass es besser ist, Vereinbarungen schriftlich festzuhalten - schon deshalb, weil dies dazu zwingt, sich gründlich über die Formen und Bedingungen der Zusammenarbeit auszusprechen - und notfalls zu vergegenwärtigen, was eigentlich vereinbart wurde. Voraussetzung einer guten Zusammenarbeit ist sicher der Wille dazu und Loyalität auf Gegenseitigkeit.

Zur Anwendung kommen mögen diese Empfehlungen bei professioneller Galerietätigkeit, die an einer langfristigen Zusammenarbeit mit einzelnen KünstlerInnen und an weitgreifender Vermittlungsarbeit orientiert ist - über die Durchführung von Ausstellungen in den eigenen Räumen der Galerie hinaus. Insbesondere die Mitglieder des Verbandes österreichischer Galerien moderner Kunst, die sich der Propagierung der Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts verpflichtet fühlen und im übrigen die internationalen Standesregeln anerkennen, mögen sich nach diesen Empfehlungen richten. Ebenso sind die KünstlerInnen, die mit ebendiesen Galerien zusammenarbeiten, aufgerufen die folgenden Empfehlungen als einvernehmlichen Ausgangspunkt für eine entsprechende Zusammenarbeit wahrzunehmen.

Die Galeristin / der Galerist ist nicht nur der Künstlerin / dem Künstler verpflichtet, sondern auch seiner Kundin / seinem Kunden, den KäuferInnen von Kunstwerken. Eine Frage ist oft, ob die Galerie der Künstlerin / dem Künstler den Namen einer Käuferin / eines Käufers nennen müsse. Die Galerie ist dazu nicht verpflichtet. Sie wird sich aber bemühen, im Falle eines Ausstellungsvorhabens verkaufte Werke der Künstlerin / des Künstlers als Leihgabe zu vermitteln. Endgültige Entscheidung hierzu liegt bei der Besitzerin / beim Besitzer eines Werkes.

I. Grundsätzliches zur Zusammenarbeit zwischen Galerie und KünstlerIn

Kommt es zu einer Zusammenarbeit zwischen einer Künstlerin / einem Künstler und einer Galerie, ist es notwendig, die für diese Zusammenarbeit relevanten Punkte individuell abzustimmen. Diese Empfehlung bietet eine Orientierungshilfe.

1. Schriftliche Vereinbarungen

Wird die schriftliche Vertragsform gewählt, so gelten ohnehin die darin vereinbarten Details. In weitere Folge sollte auf eine Aktualisierung des Schriftstücks (Ergänzungen, Erneuerungen,...) geachtet werden, um Entwicklungen in der Zusammenarbeit auch formal gerecht zu werden. Wird auf die formalisierte Fassung eines Vertrages verzichtet, so sollten die mündlichen Vereinbarungen zumindest in einem Gesprächsprotokoll bzw. im Postverkehr (Brief, Email, etc.) schriftlich festgehalten und von beiden Seiten unterschrieben (bzw. bestätigt) werden. Die Künstlerin / der Künstler und die Galerie erhalten jeweils ein Exemplar der bestätigten Vereinbarungen, die anschließend als Arbeitsgrundlage dienen. Auch hier gilt es, Veränderungen in der Zusammenarbeit zu berücksichtigen und gegebenenfalls in gleicher Art und Weise festzuhalten.

2. Dauer der Vereinbarung zwischen Galerie und KünstlerIn

Grundsätzlich ist zu klären, ob die Vereinbarungen zwischen Galerie und Künstlerin / Künstler nur für die Dauer einer Ausstellung gelten, oder ob eine weiterreichende Zusammenarbeit vereinbart werden soll. Viele Punkte dieser Empfehlungen gelten für beide Fälle gleichermaßen, auf differenzierte Empfehlungen wird im folgenden eigens hingewiesen.

Oft bringt erst die erste Ausstellung Klarheit darüber, ob danach eine weitere Zusammenarbeit gewünscht ist. Auf jeden Fall sollte der Zeitraum definiert werden, in dem die Vereinbarungen gelten sollen - auch wenn es sich um eine zeitlich begrenzte Ausstellung handelt.

Dabei ist zu beachten, dass Verträge zwischen Künstlerin / Künstler und Galerie nur befristet abgeschlossen werden können. Solche Verträge können unter Einhaltung der vereinbarten Fristen gekündigt werden. Sie können verlängert werden, wenn das auf Gegenseitigkeit gewünscht wird. Zwischenbesprechungen über die prinzipielle Zusammenarbeit sind daher empfehlenswert.

Noch während der Dauer der Zusammenarbeit eingeleitete Verkäufe sind auch nach Beendigung der Zusammenarbeit noch über die Galerie abzurechnen. Das gilt auch für Auftragsarbeiten (siehe auch *VII. Kunst am Bau und andere Auftragsarbeiten*). Als Frist wird ein Zeitraum von maximal 6 bis 12 Monaten empfohlen, als Nachweis können schriftliche Offerte sowie einschlägige Briefe, Emails,... etc. dienen.

Bei einer Zusammenarbeit, die lediglich auf die Durchführung einer Ausstellung beschränkt war, ist dieser Zeitraum durchaus kürzer zu halten und eine finanzielle Beteiligung der Galerie bezieht sich ausschließlich auf die ausgestellten Werke.

3. Preisgestaltung und Zahlungsvereinbarungen

Die Verkaufspreise (inkl. MwSt.) werden im Einvernehmen zwischen Künstlerin / Künstler und Galerie beschlossen und sind verbindlich. Scheint z.B. bei bestimmten Verkaufsanlässen oder abweichenden Verkaufssituationen (Messen, Auktionen, Sonderausstellungen an Orten außerhalb der Galerie, ...etc.) eine von den vereinbarten Preisen abweichende Preisgestaltung sinnvoll, so ist diese erneut und für einen festgelegten Zeitraum oder Ort zwischen Galerie und Künstlerin / Künstler zu vereinbaren. Gleiches gilt, wenn (nach gegebener Zeit) eine Anpassung des Preisniveaus an den zeitgenössischen Kunstmarkt fällig scheint.

Diese Notwendigkeit von Neuverhandlungen betreffend Preiserhöhungen und Preissenkungen gleichermaßen.

Mögliche Preisnachlässe, die die Galerie der Käuferin / dem Käufer gewähren kann, und zu wessen Lasten diese gehen sind ebenfalls (am Beginn der Zusammenarbeit oder individuell bei einzelnen Werken) abzusprechen.

Üblicherweise wird der Galerie die Möglichkeit zu einem Preisnachlass bis zu 10% des vereinbarten Verkaufspreises ohne weitere Rücksprache mit der Künstlerin / dem Künstler eingeräumt. Der Preisnachlass geht in diesem Fall zu gleichen Lasten an die Künstlerin / den Künstler und die Galerie. Bei Preisnachlässen, die das Volumen von 10% des vereinbarten Verkaufspreises übersteigen, ist eine Rücksprache mit der Künstlerin / dem Künstler. Einer Abstimmung mit der Künstlerin / dem Künstler bedarf es nicht, wenn an ihrem / seinem Anteil sich nichts ändern soll.

Auch die Möglichkeit von Ratenvereinbarungen oder besonderen Zahlungszielen zwischen Galerie und Käuferin / Käufer sind mit der Künstlerin / dem Künstler abzusprechen.

Die Arbeit der Künstlerin / des Künstlers gilt bis zur vollständigen Bezahlung als Eigentum der Künstlerin / des Künstlers.

4. Höhe der Provision

Die Höhe der Provision, die die Galerie für ihre Arbeit erhält, ist in erster Linie abhängig von der Art der Zusammenarbeit zwischen Galerie und Künstlerin / Künstler. Beschränkt sich die Zusammenarbeit auf die Durchführung einer Ausstellung liegt der Prozentsatz für die Galerie niedriger, als bei einer dauerhaften Zusammenarbeit. Auch der Umfang der Galeriearbeit und entsprechende finanzielle Aufwendungen sowie die finanziellen Aufwendungen der Künstlerin / des Künstlers haben Einfluss auf die prozentuelle Teilung zwischen Galerie und Künstlerin / Künstler.

Detailinformationen dazu siehe

II. Vereinbarungen über eine zeitlich begrenzte Ausstellung in den Räumen der Galerie / Grundlage für einen einfachen Ausstellungsvertrag, 8. Vereinbarte Höhe der Provision

*III. Regeln für die Zusammenarbeit auf Dauer, 4. Provisionen der Galerie bei Kommissionsverkäufen
VII. Kunst am Bau und andere Auftragsarbeiten*

5. Informationen über die Käuferin / den Käufer und über Verkaufsorte

Die Galerie ist nicht zur Nennung des Namens einer Käuferin / eines Käufers verpflichtet. Wünscht eine Käuferin / ein Käufer anonym zu bleiben, so ist es dennoch wichtig, dass zumindest die Galerie eine Kontaktmöglichkeit zur Käuferin / zum Käufer hat. Im Falle eines Ausstellungsvorhabens wird sich die Galerie bemühen, verkaufte Werke der Künstlerin / des Künstlers als Leihgabe zu vermitteln. Dieses Bemühen sollte die Galerie auch aufbringen, wenn zum relevanten Zeitpunkt keine Zusammenarbeit mehr mit der betreffenden Künstlerin / dem betreffenden Künstler besteht (z.B., wenn die Zusammenarbeit nur für eine zeitlich begrenzte Ausstellung stattgefunden hat). Die endgültige Entscheidung über eine Leihgabe liegt bei der Besitzerin / beim Besitzer eines Werkes. Um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden, ist es ratsam, die Handhabung der Galerie beim Verkauf an anonym bleiben wollende Interessentinnen und Interessenten mit der Künstlerin / dem Künstler zu Beginn der Zusammenarbeit abzusprechen.

Die Galerie gibt der Künstlerin / dem Künstler regelmäßig Auskunft über Orte und Veranstaltungen in Rahmen derer ihre / seine Werke zum Verkauf angeboten werden.

6. Persönliche Präsenz der Künstlerin / des Künstlers

Bei Ausstellungseröffnungen ist die Künstlerin / der Künstler üblicherweise anwesend. Wünscht die Galerie die Anwesenheit der Künstlerin / des Künstlers bei Präsentationen von Arbeiten der Künstlerin / des Künstlers an Orten, die nicht im üblichen Rahmen erreichbar sind (Ausstellungen in Kooperation mit einer Galerie / einem Ausstellungshaus im Ausland, etc.), so übernimmt die Galerie die Reisekosten.

Verhandlungspartnerin bei Verkaufsgesprächen ist immer ausschließlich die Galerie.

7. Kataloge, Fotografien, div. Publikationen

Die Anfertigung von Fotografien sowie die Herausgabe von Katalogen und ähnlichen Publikationen und vor allem die Übernahme der Kosten ist zwischen Galerie und Künstlerin / Künstler zu vereinbaren. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen der Zusammenarbeit für eine zeitlich begrenzte Ausstellung und der Zusammenarbeit auf Dauer.

a) Verwendung bzw. Anfertigung von Fotografien

Die Galerie erstellt Fotos von Arbeiten der Künstlerin / des Künstlers auf ihre Kosten nur insoweit, als sie nach ihrem Ermessen für ihre direkte Verkaufsarbeit notwendig sind. Die Galerie ist jedenfalls nicht zur Erstellung

von Fotografien der Arbeiten der Künstlerin / des Künstlers verpflichtet, übernimmt aber die Kosten, wenn dies auf ihren ausdrücklichen und einseitigen Wunsch hin geschieht. Prinzipiell empfiehlt es sich, Fotografien (sowie die Auswahl der Fotografin / des Fotografen) in Absprache bzw. in Zusammenarbeit mit der Künstlerin / des Künstlers anzufertigen.

Werden Fotos von den Arbeiten der Künstlerin / des Künstlers auf Galeriekosten angefertigt, ist abgesehen von der Übernahme der Herstellungskosten in Folge mit der UrheberIn / dem Urheber des abgebildeten Kunstwerkes die verwertungsrechtliche Situation und mit der Lichtbildherstellerin / dem Lichtbildhersteller Umfang und finanzielle Abgeltung der Nutzungsrechte zu klären bzw. zu verhandeln.

Stellt die Künstlerin / der Künstler der Galerie Fotografien für eine einmalige Verwendung zur Verfügung, müssen die Werknutzungsrechte – sofern diese nicht bei der Künstlerin / dem Künstler liegen – geklärt, eingeholt und abgegolten werden.

b) Erstellung eines Katalogs

Beschränkt sich die Zusammenarbeit zwischen Künstlerin / Künstler und Galerie auf die Durchführung einer einmaligen, zeitlich begrenzten Ausstellung, ist es keine notwendige Aufgabe der Galerie einen Katalog zu erstellen. Im Rahmen einer dauerhaften Zusammenarbeit sollte die Galerie die Entstehung von einschlägigen Druckwerke in regelmäßigen Abständen ermöglichen.

Kommen Künstlerin / Künstler und die Galerieüberein, eine Publikation zu erstellen, sind die Deckung der anfallenden Kosten und der anstehende Arbeitsaufwand individuell und zeitgerecht zu abzusprechen bzw. zu verhandeln.

8. Transporte

Sowohl die Termine als auch die voraussichtliche Höhe und Übernahme der Kosten sind zu klären. Ausgehend von der Prämisse, dass einer Künstlerin / einem Künstler keine zusätzlichen finanziellen Ausgaben – abgesehen von den Investitionen zur Herstellung seiner Werke – erwachsen sollen, sollte prinzipiell die Galerie die Transporte übernehmen.

Die grundlegenden Transportmöglichkeiten der Galerie und der Künstlerin / des Künstlers sind vorab abzuklären und sollten den jeweiligen Möglichkeiten entsprechend vereinbart werden. Eine gute Kooperation soll zu einer möglichst kostengünstigen und für alle Beteiligten unkomplizierten Abwicklung führen. Die Durchführung der Transporte ist auch abhängig von Art und Umfang der zu transportierenden Arbeiten. Handelt es sich bei den künstlerischen Arbeiten um Werke, die problemlos (z.B. im eigenen Fahrzeug der Künstlerin / des Künstlers) in die nahegelegene Galerie gebracht werden können, werden sich KünstlerInnen – besonders, wenn es sich um die Ergänzung der Kommissionsware im Rahmen einer dauerhaften Zusammenarbeit handelt – bei den Transportarbeiten einbringen. Geht es andererseits um die Anlieferung sämtlicher Werke für eine Ausstellung oder besonders große, schwere und / oder empfindliche Arbeiten und

/ oder hat die Künstlerin / der Künstler kein eigenes und / oder geeignetes Fahrzeug, so ist wiederum die Galerie zur Unterstützung aufgefordert. Einen von zwei Transportwegen übernimmt auf jeden Fall die Galerie.

9. Versicherung

Grundsätzlich haftet die Galerie (bzw. deren Versicherung) vom Empfang (Übernahme beim Transport bzw. in der Galerie bei Anlieferung durch die Künstlerin / den Künstler) bis zum Zeitpunkt der Rückgabe an die Künstlerin / den Künstler für beschädigte und abhanden gekommene Werke in der Höhe des vereinbarten Verkaufspreises. Schäden oder Verschlechterungen an Werken, die trotz sachgemäßer Behandlung entstehen, hat die Galerie nicht zu vertreten.

Vereinbarungen bezüglich der Versicherung sind im Einzelfall zwischen Galerie und Künstlerin / Künstler abzusprechen. Mit der Künstlerin / dem Künstler sollte auch geklärt sein, dass die Versicherung im Falle eines Schadens nur eine angemessene Restaurierung abdeckt, nicht eine eventuelle Wertminderung und, dass die Galerie in diesem Fall keine höhere Haftung übernimmt als sie von der Versicherung abgedeckt ist.

Eine Transportversicherung "Von Nagel zu Nagel" wird im Falle der Zuständigkeit der Galerie möglichst bei dem Versicherer der Galerie empfohlen.

Wenn Leihgaben ins Ausland gehen, für die die Galerie verantwortlich ist, empfiehlt sich dringend der Abschluss einer Versicherung bei einem Versicherer, der eine Niederlassung in Österreich hat. Als Gerichtsstand ist (am besten) der Sitz der Galerie zu vereinbaren und klarzustellen, dass österreichisches Recht Anwendung findet. Das Versicherungs-Papier hat die Versicherung der Galerie zuzustellen.

II. Vereinbarungen über eine zeitlich begrenzte Ausstellung in den Räumen der Galerie / Grundlage für einen einfachen Ausstellungsvertrag

Meistens beginnt die Zusammenarbeit zwischen Galerie und Künstlerin / Künstler mit einer Einzel-Ausstellung oder Ausstellungs-Beteiligung der Künstlerin / des Künstlers in der Galerie.

Im einzelnen sollten die schriftlichen Ausstellungsvereinbarungen zwischen Galerie und Künstlerin / Künstler auf jeden Fall nachfolgende Punkte enthalten, die die Ausstellung direkt betreffen. Soll eine Zusammenarbeit darüber hinaus vereinbart und geregelt werden, sind auch die weiteren Punkte (siehe *III. Regeln für die Zusammenarbeit auf Dauer*) schriftlich festzuhalten.

1. Ort der Ausstellung

2. Festlegung des Ausstellungstermins mit Vernissage-Termin

Sowie Termine etwaiger anderer Ereignisse im Rahmen der Ausstellung.

3. Art und Umfang der Ausstellung

Es empfiehlt sich, wenigstens kurz zu umreißen, was die Ausstellung beinhalten soll. Zumindest die annähernde Anzahl der Exponate ist im Vorfeld festzuhalten. Steht die Auswahl der Werke fest, sollte eine Liste angefertigt werden, die ohnehin spätestens beim Transport der Werke zum Ausstellungsort notwendig wird und beim Eintreffen der Arbeiten am Ausstellungsort als Basis für die eine Kommissionsliste dienen kann.

4. Auf- und Abbau der Ausstellung

Sowohl ein Termin für das Eintreffen der Exponate als auch für den Aufbaubeginn der Ausstellung ist festzulegen.

Darüber hinaus ist es notwendig abzusprechen, wer den Aufbau selbst übernimmt: KünstlerIn, Galerie, KuratorIn,...etc. Grundsätzlich empfiehlt es sich, diese Arbeit gemeinsam, zumindest jedoch in gegenseitiger Absprache vorzunehmen.

Auch für den Abbau und die Rückgabe der Arbeiten an die Künstlerin / den Künstler ist festzulegen.

5. Transporte

Sowohl die Termine als auch die voraussichtliche Höhe und Übernahme der Kosten sind zu klären. Wird vereinbart, dass je ein Transport zu Lasten der Künstlerin / des Künstlers und der Galerie geht, empfiehlt sich, dass die Galerie den ersten Transport zum Ausstellungsort übernimmt und nach Ausstellungsende die Künstlerin / der Künstler für den Rücktransport sorgt.

6. Genaue Liste der Exponate

Spätestens beim anstehenden Transport ist eine exakte Liste der zu transportierenden Ausstellungsexponate zu erstellen. Soweit nicht anders vereinbart muss die Liste zumindest folgende Daten ausweisen: Titel der Arbeit, Entstehungsjahr, Technik, Format, vereinbarter Verkaufspreis (inkl. MwSt.), Anteil der Provision.

7. Kommissions-Quittung

Bei Übernahme der Arbeiten durch die Galerie wird die Kommissions-Quittung erstellt - sie ist unter Umständen identisch mit der Transportliste. Es ist erforderlich, die Kommissionsquittung nach erfolgter Abrechnung auf den neuesten Stand zu bringen und der Künstlerin / dem Künstler zu übergeben. Über den weiteren Verbleib der Arbeiten nach Ausstellungsende siehe *II. Vereinbarungen über eine zeitlich begrenzte Ausstellung in den Räumen der Galerie / Grundlage für einen einfachen Ausstellungsvertrag 11. Verbleib der Arbeiten in der Galerie.*

8. Vereinbarte Höhe der Provision

Bei einer einmaligen Zusammenarbeit zwischen Galerie und Künstlerin / Künstler (z.B. für die Dauer einer zeitlich begrenzten Ausstellung) liegt der galerieseitige Anteil am Verkaufspreis durchaus niedriger, als bei einer dauerhaften Zusammenarbeit. Die bei einer dauerhaften Zusammenarbeit übliche Halbe-Halbe-Regelung kann sich im Rahmen einer Zusammenarbeit für eine zeitlich begrenzte Ausstellung z.B. auf eine Verteilung von bis zu 70% für die Künstlerin / den Künstler und 30% für die Galerie verschieben.

Siehe dazu auch *I. Grundsätzliches zur Zusammenarbeit zwischen Galerie und KünstlerIn, 4. Höhe der Provision*

9. Abrechnung der Verkäufe

Art und Zeitpunkt der Abrechnung sind festzulegen.

Als praktikabler Richtwert kann ein Auszahlungszeitraum von maximal 3-4 Wochen nach Eingang einer Zahlung auf dem Konto der Galerie angenommen werden. Bis zu spätestens diesem Zeitpunkt wird das Geld der Künstlerin / dem Künstler bar übergeben bzw. auf ihr / sein Bankkonto überwiesen. Individuelle Fristen (z.B. spätester Zeitpunkt nach dem Ausstellungsende) und andere Modalitäten sind abzusprechen und können vorab vereinbart werden.

Die Arbeit der Künstlerin / des Künstlers gilt bis zur vollständigen Bezahlung als Eigentum der Künstlerin / des Künstlers.

10. Kosten der Ausstellung

Prinzipiell ist folgende Arbeitsteilung zu empfehlen: die Künstlerin / der Künstler bringt die Ausstellungsexponate ein, die Galerie übernimmt die notwendigen Aufwendungen zur Durchführung der Ausstellung.

Die Galerie übernimmt folgende Kosten:

- Ausstellungsräume
- Personalkosten der Galerie
- sämtliche Allgemeinkosten der Galerie
- Druck und Versand der Einladungen zur Ausstellungseröffnung im üblichen Rahmen der Galerie (AdressatInnenwünsche der Künstlerin / des Künstlers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen)
- Transportkosten (siehe dazu *I. Grundsätzliches zur Zusammenarbeit zwischen Galerie und KünstlerIn, 8. Transporte* und *II. Vereinbarungen über eine zeitlich begrenzte Ausstellung in den Räumen der Galerie / Grundlage für einen einfachen Ausstellungsvertrag, 5. Transporte*)
- Vernissagekosten
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im üblichen Rahmen der Galerie (keine bezahlten Anzeigen, aber Verbreitung der Information in den Medien und gezielte Information an einschlägige Redaktionen und JournalistInnen)

Die Künstlerin / der Künstler übernimmt folgende Kosten:

- Erstellung der Ausstellungsexponate im vereinbarten Umfang
- Bei besonders kostenintensiven Arbeiten und vor allem solchen, die speziell für den geplanten Ausstellungsraum angefertigt werden (und sonst nicht am jedem anderen beliebigen Ort aufstellbar sind) sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

11. Verbleib der Arbeiten in der Galerie

Ist nach der Durchführung einer Ausstellung keine umfassende Zusammenarbeit zwischen Galerie und Künstlerin / Künstler geplant, so ist ein Verbleib der Exponate von maximal 6 Monaten nach Ausstellungsende zur weiteren Arbeit der Galerie vertretbar. Liegt über diesen Zeitraum hinaus ein konkretes Verkaufsinteresse vor, so können die betreffenden Werke nach Absprache mit der Künstlerin / dem Künstler weiterhin in der Galerie bleiben.

Die Künstlerin / der Künstler kann ihre / seine Werke – besonders bei Eigenbedarf (weitere Ausstellung, etc.) - aber auch direkt nach Ausstellungsende (zuzüglich einer Frist für den Abbau der Ausstellung) zurückerhalten. Auch die Galerie kann (z.B. bei Arbeiten mit hohem Platzanspruch) auf einen baldigen Termin für den Rücktransport nach Ausstellungsende bestehen.

Im Sinne einer produktiven Arbeit für alle Beteiligten sind die gegenseitigen Interessen und Notwendigkeiten gemeinsam abzuklären und gegeneinander abzuwägen. Die geplante Handhabung sollte so weit als möglich im Vorfeld abgesprochen werden.

III. Regeln für die Zusammenarbeit auf Dauer

1. Rolle der Galerie und Rolle der Künstlerin / des Künstlers

Während der Dauer der Zusammenarbeit gilt die Galerie grundsätzlich als die ausschließliche Geschäftspartnerin der Künstlerin / des Künstlers. Verkäufe aus dem Atelier finden nicht bzw. nur in Ausnahmefällen (an Freunde, Verwandte, eventuell Käuferinnen / Käufer, die vor der Zusammenarbeit mit der Galerie bereits Kundin / Kunde waren) und in Absprache mit der Galerie statt.

Alle Verkäufe sind über die Galerie abzurechnen. Ausnahmen davon (z.B. abweichende Provisionen bzw. Provisionsverzicht der Galerie bei oben genannten Käuferinnen / Käufern) sollten unbedingt am Beginn der Zusammenarbeit zumindest generell abgesprochen werden. Sollte es später einmal zu einem Verkauf aus dem Atelier kommen, ist es ratsam für den speziellen Fall individuell Rücksprache mit der Galerie zu halten.

Wichtige Voraussetzung für eine seriöse Preisgestaltung ist, dass die Preise in Galerie und Atelier identisch sind.

Bei dieser Vereinbarung ist zu bedenken, dass sie für solche professionellen Galerien gilt, die mit vollem Einsatz für die von ihnen vertretenen KünstlerInnen arbeiten.

Eine kontinuierliche Betreuung muss gewährleistet sein: regelmäßige Ausstellung von Arbeiten der Künstlerin / des Künstlers in der Galerie (Einzelausstellung im Zwei-Jahrerhythmus, Beteiligung an Gruppenausstellungen in der Zwischenzeit), Messebeteiligungen, Vermittlung an ausländische Galerien, Druck von Katalogen oder ähnlichen Publikationen, PR-Arbeit (Werbung und Vermittlung),...etc.

Hauptleistung der Künstlerin / des Künstlers ist zweifellos das Einbringen der vereinbarten künstlerischen Arbeiten als Kommissionsware bzw.

Ausstellungsgegenstände. Zudem hält die Künstlerin / der Künstler die Galerie über das Entstehen neuer Werke am Laufenden und unterstützt die Arbeit der Galerie durch regelmäßigen Informationsaustausch, der dem Verständnis und der späteren Vermittlung ihrer / seiner Werke dient.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Künstlerin / dem Künstler durch die Zusammenarbeit mit einer Galerie keine Kosten entstehen sollen, die über die Investitionen zur Erstellung der künstlerischen Werke hinausgehen. Insbesondere ist es nicht vertretbar, von KünstlerInnen eine finanzielle Beteiligung (Fixsumme, Übernahme von Teilposten,... etc.) an den Ausgaben zur Durchführung einer Ausstellung zu verlangen.

2. Arbeiten auf Kommissionsbasis in der Galerie

Sobald eine Künstlerin / ein Künstler und Galerie eine geregelte Zusammenarbeit anstreben, sollten sie auch absprechen, wie viele und welche Arbeiten aus dem Besitz der Künstlerin / des Künstlers auf Kommissionsbasis an die Galerie übergeben werden. Zu diesem Zweck wird eine Kommissionsliste erstellt, die Auskunft über den Umfang der Werke (inkl. Daten wie Titel, Entstehungsjahr, Technik, Format) und die vereinbarten Verkaufspreise (inkl. MwSt.) sowie den Anteil der Provision an die Galerie gibt.

Die Arbeiten der Künstlerin / des Künstlers, die sich in der Galerie oder deren Lager befinden, sind Gegenstand der Galeriearbeit. Auf Ausstellungen sind solche Werke hand zu haben wie Leihgaben der Galerie.

Solange Künstlerin / Künstler und Galerie eine längerfristige Zusammenarbeit vereinbart haben, kann die Künstlerin / der Künstler solche Arbeiten nur mit Zustimmung der Galerie zurückverlangen. Die endgültige Rückgabe der Arbeiten an die Künstlerin / den Künstler erfolgt spätestens bei Beendigung der Zusammenarbeit.

Liegt bei einzelnen Arbeiten zum Zeitpunkt der Beendigung der Zusammenarbeit ein konkretes Verkaufsinteresse vor, so ist ein weiterer Verbleib des Werkes in den Räumlichkeiten der Galerie mit der Künstlerin / dem Künstler anzusprechen. Ein Verbleib der Exponate von maximal 6 Monaten ist zur weiteren Arbeit der Galerie vertretbar. Gibt es nach dem veranschlagten Zeitraum keine Kaufentscheidung, ist bezüglich der weitere Handhabung Rücksprache mit der Künstlerin / dem Künstler zu halten.

3. Verkauf auf Kommissionsbasis / Kommissionsquittungen

Die hier zu regelnde Zusammenarbeit zwischen Galerie und Künstlerin / Künstler basiert auf dem Verkauf auf Kommissions-Basis.

Es ist erforderlich, übersichtliche Kommissions-Quittungen zu erstellen, aus denen der Kommissions-Bestand (exakte Liste) verbindlich ersichtlich ist. Zur optimalen Übersichtlichkeit sollten Galerie und Künstlerin / Künstler jeweils ein Exemplar zur Verfügung haben. Die Kommissions-Quittung sollte folgende Positionen enthalten: Titel der Arbeit, Entstehungsjahr, Technik, Format, Verkaufspreis (inkl. MwSt.), Anteil der Provision.

Es empfiehlt sich, diese Quittungen in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand zu bringen – optimalerweise bei jeder Veränderung (Austausch, Ergänzung,...) sonst zumindest in einem zeitlich überschaubaren Rahmen (z.B. monatlich, alle zwei Monate), auf jeden Fall nach Abrechnung einer Ausstellung und nach zwischenzeitlichen Verkäufen. Eine gegenseitige Bestätigung (Unterschrift) bei Veränderungen dieser Liste erweist sich ebenfalls als empfehlenswert.

4. Provisionen der Galerie bei Kommissionsverkäufen

Beim Verkauf einer künstlerischen Arbeit im Rahmen der üblichen Konditionen während einer dauerhaften Zusammenarbeit erhält die Galerie bis zu 50% vom Endverkaufspreis. Eine prozentuelle 50:50-Teilung entspricht den üblichen Konditionen. Zu Sondervereinbarungen, die für bestimmte Werke, einen bestimmten Zeitraum oder einen bestimmten Verkaufs-/Veranstaltungsort gelten, kann es z.B. in folgenden Fällen kommen:

- a) Eine Ausnahme bilden künstlerische Arbeiten, die in der Herstellung besonders kostenintensiv sind (z.B. Plastiken, Skulpturen, Installationen, Fotos, Videos, Filme,...). Als kostenintensive Arbeiten sind jene einzustufen, deren Herstellung (Materialkosten und Fremdleistungen) mehr als 5% des Endverkaufspreises ausmachen. In diesen Fällen sollte bei der Abrechnung der Materialaufwand abgezogen werden und erst der übrige Betrag zwischen Galerie und Künstlerin / Künstler wie üblich geteilt werden.
- b) Eine temporäre Ausnahme kann auch für besondere Veranstaltungen (z.B. Messen, besonders gewinnversprechende Präsentationen an Orten abseits der galerieeigenen Räumlichkeiten, etc.) vereinbart werden, wenn für die Galerie durch zusätzliche Investitionen besonders hohe Ausgaben erwachsen, die die üblichen Aufwendungen überschreiten, aber ausdrücklich auch im Interesse der Künstlerin / des Künstlers liegen. In diesem Fall kann mit der Künstlerin / dem Künstler für einen bestimmten Zeitraum, einen bestimmten Verkaufsort und / oder für bestimmte Werke ein höherer Provisionsanteil für die Galerie vereinbart werden.

Zur Handhabung von Preisnachlässen für Käuferinnen / Käufer siehe *I. Grundsätzliches zur Zusammenarbeit zwischen Galerie und KünstlerIn, 3. Preisgestaltung und Zahlungsvereinbarungen*

5. Abrechnung

Art und Zeitpunkt der Abrechnung sind festzulegen. Die Abrechnung verkaufter Arbeiten aus dem Kommissions-Bestand erfolgt spätestens

- a) bei Verkäufen während einer Ausstellung: 3 bis 4 Wochen nach Ausstellungsende
- b) bei Verkäufen nach einer Ausstellung oder zwischenzeitlich: nach Zahlungseingang durch die Käuferin / den Käufer (auch bei Ratenzahlung).
- c) bei Beendigung der Zusammenarbeit: sollten noch Zahlungen offen sein, wird eine Endabrechnung spätestens bei Rückgabe der übrigen Kommission durch die Galerie durchgeführt.

Generell kann als praktikabler Richtwert ein Auszahlungszeitraum von maximal 3 bis 4 Wochen nach Eingang einer Zahlung auf dem Konto der Galerie angenommen werden. Bis zu spätestens diesem Zeitpunkt wird das Geld der Künstlerin / dem Künstler bar übergeben bzw. auf ihr / sein Bankkonto überwiesen. Individuelle Fristen und andere Modalitäten sind abzusprechen und können vorab vereinbart werden.

Siehe dazu auch *I. Grundsätzliches zur Zusammenarbeit zwischen Galerie und KünstlerIn, 3. Preisgestaltung und Zahlungsvereinbarungen*.

6. Konditionen der Galerie bei Ankauf

Kauft die Galerie Arbeiten einer Künstlerin / einem Künstler mit der / dem sie zusammenarbeitet, gelten nicht unbedingt die 50%-Vereinbarungen. Beim Ankauf von Werkgruppen oder Werken mit besonders hohem Preis können

Sonderkonditionen verhandelt werden. Diese Konditionen müssen im Einzelfall zwischen Künstlerin / Künstler und Galerie im gegenseitigen Interesse vereinbart werden.

Falls die Galerie von einer Künstlerin / einem Künstler Werke sowohl in Kommission verwahrt, als auch Ankäufe tätigt, empfiehlt es sich, den Kauf solcher Werke (z.B. mit einem Kaufvertrag) zu dokumentieren. Das gilt auch für eventuelle Schenkungen, die mit der Schenkungssteuer belastet sind.

7. Preise

Die Verkaufspreise für die Arbeiten der Künstlerin / des Künstlers sollen zwischen Galerie und Künstler abgesprachen und gemeinsam festgelegt werden. Diese Preise gelten grundsätzlich für alle KäuferInnen und an allen Orten.

Siehe dazu auch *I. Grundsätzliches zur Zusammenarbeit zwischen Galerie und KünstlerIn*, *3. Preisgestaltung und Zahlungsvereinbarungen* und *III. Regeln für die Zusammenarbeit auf Dauer*, *1. Rolle der Galerie und Rolle der Künstlerin / des Künstlers*

8. Umsatzsteuer und Mehrwertsteuer

Die übliche Mehrwertsteuer für Kunstwerke beträgt in Österreich 10 %. Die Mehrwertsteuer muss im Verkaufspreis enthalten sein. Bei der Rechnungsstellung muss also auch die Künstlerin / der Künstler diese 10 % in seinem Anteil als enthalten ausweisen. Macht sie / er das nicht, ist die Galerie berechtigt, die 10 % auf den vereinbarten Verkaufspreis aufzuschlagen.

9. Ausstellungen der Künstlerin / des Künstlers in der Galerie

Solange eine Galerie und eine Künstlerin / ein Künstler eine längerfristige Zusammenarbeit vereinbart haben, haben sowohl die Künstlerin / der Künstler als auch die Galerie Anspruch auf eine Einzelausstellung etwa alle 2 Jahre. Dieser Zeitraum ist flexibel hand zu haben und mit jeder Künstlerin / jedem Künstler individuell abzusprechen.

IV. Zusammenarbeit mit weiteren Galerien

Wenn eine Galerie und eine Künstlerin / ein Künstler eine längerfristige Zusammenarbeit vereinbart haben, die Künstlerin / der Künstler aber auch in anderen Galerien ausstellen oder in anderer Form (auch temporär) zusammenarbeiten möchte, ergeben sich weitere Fragen, die mit der sogenannten Erstgalerie (also der Galerie, mit der die Künstlerin / der Künstler primär ihre / seine Vereinbarungen getroffen hat) zu klären sind. Eventuell hinzukommende Galerien arbeiten für eine Künstlerin / einen Künstler in der Regel nur für die Dauer einer Ausstellung in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet.

Es ist aber auch denkbar, dass grundsätzlich zwei bis drei Galerien kooperieren und sich nach Absprache die Aufgaben der Betreuung eines künstlerischen Werkes teilen. Erfahrungsgemäß richtet sich das nach dem jeweiligen Standort der Galerien. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird in diesem Fall jede einzelne Galerie mit der Künstlerin / dem Künstler direkt nach den vereinbarten Modalitäten (z.B. 50:50%) abrechnen.

Verkäufe an andere Galerien sind (wie jeder andere Verkauf auch) über die Erstgalerie abzurechnen.

Generell muss allen Beteiligten klar sein, dass die Erstgalerie die eigentlich zuständige Galerie für die Künstlerin / den Künstler ist und alle weiteren Vereinbarungen mit ihr abzusprechen sind. Für eine erfolgreiche und beiderseits zufriedenstellende Zusammenarbeit ist es notwendig, dass sowohl die Galerie, als auch die Künstlerin / der Künstler über die Aktivitäten der / des anderen informiert sind.

Ein prinzipielles Vetorecht der Erstgalerie gegenüber anderweitigen Aktivitäten der Künstlerin / des Künstlers kann es allerdings nicht geben. Das heißt, die Künstlerin / der Künstler soll durch die Erstgalerie nicht behindert werden, an anderen Orten (in anderen Bundesländern, im Ausland,...) auszustellen bzw. mit anderen Galerien zusammen zu arbeiten. In jedem Fall ist es notwendig, eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung anzustreben, die einer weiteren produktiven Zusammenarbeit zwischen Erstgalerie und Künstlerin / Künstler keinen Abbruch tut.

Grundsätzlich gelten die Vereinbarungen zwischen Erstgalerie und Künstlerin / Künstler für den Geschäftsort und das Einzugsgebiet der Galerie. Eine allgemeingültige Festlegung dieses Gebiets, die sich an politischen oder geografischen Grenzen orientiert, ist dabei nur bedingt möglich und sinnvoll. Der Umfang des Einzugsgebiets sollte individuell definiert werden.

Hier ist auch das kollegiale Verhalten der Galerien miteinander angesprochen. Angemerkt sei, dass ein und dieselbe Galerie bei der einen Künstlerin / dem einen Künstler durchaus die Erstgalerie sein kann, während sie bei einer anderen Künstlerin / einem anderen Künstler, die / der bereits mit einer anderen Galerie entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, als Zweitgalerie auftritt, wenn die Galerie sie / ihn ausstellt. Das ist weniger kompliziert, als es sich liest. Es ist eher eine Frage des kollegialen Verständnisses.

V. Museen, Kunstvereine, Firmen

1. Verkäufe an Firmen, Museen und andere öffentliche Institutionen

Solche Verkäufe sind grundsätzlich zu handhaben wie alle übrigen Verkäufe, also Abrechnung über die Galerie auf der vereinbarten Basis (50:50 %). Aufgrund der meist komplexeren Organisationsstruktur können Entscheidungsfindungsprozesse und vor allem Kaufabwicklungen (von der definitiven Zusage bis zur vollständigen Bezahlung) besonders lange Zeiträume in Anspruch nehmen. Diese spezielle Verkaufssituation soll mit der Künstlerin / dem Künstler abgesprochen werden.

2. Ausstellungen in Firmen, Museen und anderen öffentlichen Institutionen

Werden Kunstwerke z.B. während der Dauer von Ausstellungen in obenbezeichneten Instituten an diese oder Außenstehende verkauft, gilt ein Abrechnungsmodus über die Galerie, der vorher vereinbart wurde. Eventuelle Provisionen der veranstaltenden Organisation (z.B. bei Ausstellungen in Kunstvereinen) in der Höhe von 10 - 25 % gehen zu Lasten des Galerieanteils. Anzusprechen ist eine Schutzfrist auf 1 Jahr: Das bedeutet, dass Werke, die bei einer solchen Ausstellung gezeigt wurden, bis zu einem Jahr nach Beginn der Ausstellung als Ergebnis / Erfolg dieser Ausstellung gelten und dementsprechend abzurechnen sind.

3. Kennzeichnung der Exponate

Bei sämtlichen Einzel- und Gruppenausstellungen in Museen, Kunstvereinen u.ä. Institutionen tritt die Galerie als Geschäftspartnerin der Künstlerin / des Künstlers und als Leihgeberin auf. Entsprechende Hinweise auf die Galerie sollten sich nach Absprache mit dem Ausstellungsinstitut in den Publikationen (Katalog, Broschüren, Einladungskarten,...etc.) und Beschriftungen der Exponate finden.

VI. Verkäufe an Art Consultants

Ist ein Art Consulting-Unternehmen an Arbeiten einer Künstlerin / eines Künstlers interessiert, so sind auch diese Kontakte und Verkäufe über die Galerie der Künstlerin / des Künstlers abzuwickeln. Wenn zwischen Galerie und Künstlerin / Künstler nichts anderes vereinbart wurde, gelten bei Verkäufen an Art Consultants die gleichen Bedingungen für die Verhandlung von Sonderkonditionen wie auch bei anderen Käuferinnen und Käufern (Rücksprache mit der Künstlerin / dem Künstler bei Überschreiten der vereinbarten Rahmenbedingungen zur Preisgestaltung; siehe dazu *1. Grundsätzliches zur Zusammenarbeit zwischen Galerie und KünstlerIn, 3. Preisgestaltung und Zahlungsvereinbarungen*).

Natürlich kann für spezielle Verkaufssituationen – z.B. bei Verkäufen an Art Consultants - zwischen Künstlerin / Künstler und Galerie auch prinzipiell eine andere Handhabung für die Abwicklung von diesen Verkäufen vereinbart werden.

In Deutschland liegen die Provisionen, die Galerien den Art Consultants einräumen, derzeit bei 10 bis 25 % vom Verkaufspreis.

VII. Kunst am Bau und andere Auftragsarbeiten

Als Verkauf zählen auch Auftragsarbeiten für "Kunst am Bau" und ähnliche Aufträge (Firmen, öffentliche Aufträge usw.) sowie Aufträge von Privatpersonen. Handelt es sich bei solchen Verkäufen um eine künstlerische Arbeit, die der üblichen Arbeitsweise der Künstlerin / des Künstlers vergleichbar ist, die durch die Galerie bei einer dauerhaften Zusammenarbeit präsentiert wird und /oder wurde die Auftragsarbeit durch die Galerie vermittelt, wird sie wie ein Verkauf über die Galerie abgerechnet (in der Regel also 50:50 %).

Ausnahmen und Sondervereinbarungen

Ist eine Auftragsarbeit kostenintensiv (Material, technische Kosten, Fremdleistungen,... etc.), so sind diese Kosten abzuziehen. Von der verbleibenden Summe, die dem Honorar der Künstlerin / des Künstlers entspricht, erhält die Galerie 20 bis 50 %.

Der Galerie-Anteil richtet sich hier nach Art und Umfang der übernommenen Arbeit, dazu zählen:

- Vermittlung durch die Galerie
- Beratung der Künstlerin / des Künstlers sowie der Auftraggeberin / des Auftraggebers
- Kalkulationen / Kostenerrechnung
- Verhandlungen mit Handwerkern, Überwachung der Ausführung, Materialbeschaffung u.ä.

Sollte die Künstlerin / der Künstler einen Auftrag nach Kündigung einer dauerhaften Zusammenarbeit mit der Galerie erhalten, die Anbahnung dieses Auftrags aber in die Zeit vor der Kündigung fallen, so hat die Galerie Anspruch auf ihre Provision. Maßgeblich ist hier nicht das Datum der Auftragserteilung, sondern der Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit der späteren Auftraggeberin / dem späteren Auftraggeber.

Als Frist wird ein Zeitraum von maximal 6 bis 12 Monaten empfohlen, als Nachweis können schriftliche Offerte sowie einschlägige Briefe, Emails, etc dienen.

VIII. Zum Verständnis der Galerie-Arbeit

Wie schon erwähnt, haben sich die hier aufgestellten Regeln aus der Erfahrung der Zusammenarbeit zwischen KünstlerInnen und Galerien entwickelt. Diese Regeln machen auch deutlich, dass in der Zusammenarbeit sowohl für die Galerie als auch die Künstlerin / den Künstler Verpflichtungen entstehen. Damit deutlicher wird, welche Leistungen mit dem Verständnis von professioneller Galerie-Tätigkeit verbunden sind, seien hier die wesentlichen Aspekte skizziert.

1. Definition der Galerie

Für die Definition der Galerie und die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Berufsverband hat der „Verband österreichischer Galerien moderner Kunst“ formelle Kriterien aufgestellt:

- österreichische Gewerbeberechtigung, ordentlicher Wohn- oder Firmensitz in Österreich.
- Kunsthandel als ständige Galerietätigkeit, die länger als ein Jahr vor der Bewerbung um die Mitgliedschaft ausgeübt worden ist.
- dauernde Propagierung aktueller Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts (Ausstellungstätigkeit, Versendung von Einladungen und Plakaten, Öffentlichkeitsarbeit).
- die Ausstellungstätigkeit ist unerlässlich.
- die Galerie muss einer uneingeschränkten Öffentlichkeit während mehrerer Tage der Woche zugänglich gemacht sein.

2. Standesregeln

Die Mitglieder des „Verband österreichischer Galerien moderner Kunst“ verpflichten sich zu den Standesregeln, die der Verband aufgestellt und an die internationalen Regeln des Dachverbandes (FEAGA) angeglichen hat. Wesentliche Punkte dieser Standesregeln sind:

- Das Bekenntnis zum Grundsatz der Freiheit der Kunst.
- Führung einer Galerie nach den Grundsätzen einer ordentlichen Kauffrau / eines ordentlichen Kaufmanns.
- Dokumentation der zum Kauf angebotenen Werke.
- Garantie der Echtheit der verkauften Werke.
- Korrekter Umgang mit KünstlerInnen und KundInnen.

3. Die wichtigsten Aufgabengebiete einer Galerie

- Ausstellung und Handel.
- Entdeckung, Förderung, Betreuung und Weitervermittlung von KünstlerInnen.
- Entwicklung und Produktion von Publikationen und Editionen.
- Preisgestaltung.
- Kunstberatung.
- Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen in den Galerien, Vorträge, Publikationen zu Kunst und KünstlerInnen, Kontakt zur Presse).

- Aus der Galeriearbeit erwachsen vielfältige Dienstleistungen gegenüber KünstlerInnen und KundInnen, (gegenüber SammlerInnen, Museen, Unternehmen, einer allgemeinen Öffentlichkeit).

4. Die inhaltliche Arbeit

Der Einsatz für zeitgenössische Kunst und für "ihre" KünstlerInnen erfordert von der Qualifikation der Galeristin / des Galeristen die Einschätzung und Zuordnung auch unbekannter KünstlerInnen; d.h. die Galeristin / der Galerist muss originäre Denk- und Vermittlungsarbeit in bezug auf die Arbeit seiner KünstlerInnen leisten. Die richtige Argumentation eines Werkes ist die Grundlage für die Vermittlungsarbeit - auch Verkauf ist im Bereich der Gegenwartskunst inhaltliche Vermittlungsarbeit.

5. Einrichtungen einer Galerie.

Nach außen sichtbar erscheint die Galerie zunächst mit ihren Ausstellungen in ihren Räumen. Im Hintergrund sind Einrichtungen notwendig, die die Ausstellungstätigkeit erst ermöglichen und stützen. Dazu gehören:

- Personal.
- Eine gute Ausstattung mit Computer ist heute unerlässlich: Zur Erstellung von Dateien, Listen, Texten, Gestaltung von Einladungen, Beschriftungen, Katalogen; Buchhaltung usw.
- Lagerräume für Kunst.
- Bibliothek.
- Archiv zu Kunst und KünstlerInnen.
- Fotoarchiv.
- Neuerdings Beschäftigung mit den neuen Medien und Informationssystemen wie Internet, CompuServe, T-Online usw.

6. Die Galerie, gesetzlich ein Handelsunternehmen.

Eine professionelle Galerie ist kein Hobby-Betrieb. Sie ist ein wirtschaftlich geführtes Unternehmen und wird vom Finanzamt so verstanden und als Einzelhandelsunternehmen eingestuft. Sie muss Steuern abführen wie jedes Einzelhandelsunternehmen.

IX. Hinweise für KünstlerInnen

Grundstein für eine effiziente und zielführende Zusammenarbeit zwischen Künstlerin / Künstler und Galerie ist sicherlich die Kommunikation - der regelmäßige Informationsaustausch über das künstlerische Schaffen und in diesem Zusammenhang stehende Aktivitäten und Veränderungen. Auch die Bedingungen Zusammenarbeit sollten von Zeit zu Zeit reflektiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Künstlerin / Künstler und Galerie sind als Team zu verstehen, die eine konkrete Arbeitsteilung vereinbart haben: Die Künstlerin / der Künstler bringt die künstlerischen Werke ein, die Galerie sorgt für deren Präsentation, Vermittlung und Verkauf.

Wie auch weiter oben schon mehrfach formuliert, ist während der Zusammenarbeit mit einer Galerie diese die ausschließliche Geschäftspartnerin für Kaufinteressierte. Verkäufe die (aus dem Atelier) ohne Information der Galerie abgewickelt werden sind unseriös und schaden letztlich mehr, als sie kurzfristig vielleicht finanziell nützen!

Die Künstlerin / der Künstler zeichnet für die korrekte Versteuerung ihres Einkommens verantwortlich.

Die Künstlerin / der Künstler hat die Galerie darüber zu informieren, ob sie / er selbst im Besitz der Verwertungsrechte ihrer / seiner Arbeiten ist, bzw. ob eine Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft besteht.